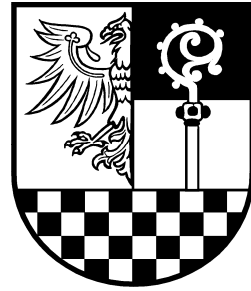


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

17. Jahrgang

Luckenwalde, 30. März 2009

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 4. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 23. März 2009	3
Vorlagennummer: 4-0145/09-LR	3
Vorlagennummer: 4-0148/09-KT	3
Vorlagennummer: 4-0162/09-II	3
Vorlagennummer: 4-0147/09-KT	3
Vorlagennummer: 4-0124/09-II	4
Vorlagennummer: 4-0137/09-II	4
Vorlagennummer: 4-0154/09-II	4
Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming.....	4
Vorlagennummer: 4-0143/09-KT	15
Vorlagennummer: 4-0144/09-KT	15
Vorlagennummer: 4-0114/09-KT	15
Vorlagennummer: 4-0159/09-KT	15
Vorlagennummer: 4-0155/09-I	16
Vorlagennummer: 4-0156/09-I	16
Bekanntmachungen der Märkischen Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft (MEAB) mbH Potsdam	17
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der mechanisch-biologischen Abfallaufbereitungsanlage Schöneiche im Jahre 2008	17
Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 der 17. BImSchV. MEAB mbH, Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) Schöneiche	20
Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg	23
Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Süd.....	23

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Beschlüsse der 4. ordentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming vom 23. März 2009**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-0145/09-LR

1. Für die Durchführung des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ (KoKo) stellt der Landkreis pro geförderter Stelle pro Monat aus dem Konto „Kosten der Unterkunft“ eingesparte Mittel in Höhe von 150,00 € als Eigenanteil zur Verfügung.
2. Zur finanziellen Abwicklung des KoKo sind die notwendigen Konten im Haushaltsplan einzurichten:
 - Ertragskonto für Landeszuwendungen
 - Aufwandskonto für Weiterleitung der Landeszuwendungen
 - Aufwandskonto für Weiterleitung der eingesparten Kosten der Unterkunft (KdU).

Vorlagennummer: 4-0148/09-KT

Der Landrat wird gebeten, dem Kreistag in einer seiner nächsten Sitzungen einen Bericht über die Einrichtung, die Rahmenbedingungen, die Tätigkeit, die Kosten, Klassenstärken, Ausbildungsziele und Aktivitäten des beruflichen Gymnasiums bzw. Oberstufenzentrums zu geben.

Vorlagennummer: 4-0162/09-II

Der Landkreis Teltow-Fläming beteiligt sich an den entstehenden Personal- und Sachkosten des Netzwerkes Gesunde Kinder beim Träger Evangelisches Krankenhaus Ludwigsfelde-Teltow in Höhe von 70.000 Euro für das Jahr 2009.

Vorlagennummer: 4-0147/09-KT

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, mit Prof. Greiser Kontakt aufzunehmen und eine Veranstaltung im Landkreis Teltow-Fläming zu organisieren, wo Prof. Greiser seine Studie vorstellt und an der mit dem Thema befasste Mitarbeiter der Kreisverwaltung, alle Amtsleiter, alle Dezernenten und Beigeordneten teilnehmen.

Weiterhin soll die Kreisverwaltung sicherstellen, dass alle Kreistagsabgeordneten frühzeitig eingeladen werden, um den Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit zu geben, sich über diese Problematik umfassend zu informieren.

Vorlagennummer: 4-0124/09-II

Der Kreistag stimmt dem Antrag auf Mitgliedschaft des Landkreises Teltow-Fläming in den Werkfeuerwehrverband Brandenburg (WFV B) zu.

Vorlagennummer: 4-0137/09-II

Wirtschaftsplan 2009 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 4-0154/09-II

Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming.

Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Geltungsdauer

II. Förderbereiche

1. Pflege flankierende und ergänzende Hilfen
2. Behindertenhilfe und Hilfe für chronisch kranke Menschen
3. Niedrigschwellige Angebote für bedürftige Menschen in häuslicher Pflege
4. Zielgruppen übergreifende und sonstige Dienste

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt in Umsetzung des Punktes 10 Nr. 4 bis 8 des Leitbildes zur Kreisentwicklung und der Sozialplanung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung von ambulanten sozialen Diensten.

Ziel der Förderung ist es, ganzheitliche und vernetzte ambulante Versorgungssysteme vorzuhalten. Die Förderung ist darauf gerichtet, die Selbsthilfekräfte der betreuten Personen zu aktivieren und die familiären und nachbarschaftlichen Bindungen sowie das gesamte soziale Umfeld der betroffenen Personen zu mobilisieren, so dass alte, hilfe- und pflegebedürftige, behinderte und chronisch kranke Menschen ihrem Wunsch gemäß möglichst lange in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung leben können. Die Betroffenen sollen durch Angebote für ihre Zielgruppe aber auch durch die Einbeziehung in Zielgruppen übergreifende Angebote die Möglichkeit zu Selbsthilfe, Kontakten, Aktivitäten und Geselligkeit erhalten. Darüber hinaus sind die Ressourcen der Familien, der Nachbarschaften und der weiteren sozialen Umgebung zur Hilfe und Unterstützung zu stärken.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die unter „II. Förderbereiche“ beschriebenen Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder,
- Verbände und Vereine, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Selbsthilfegruppen und Träger von Selbsthilfekontaktstellen
- Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen müssen ausschließlich den Einwohnern des Landkreises Teltow-Fläming zugute kommen.

Der Zuwendungsempfänger muss die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs.1 LHO gelten entsprechend. Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Der Zuwendungsempfänger hat eine Konzeption zur Beschreibung seines Beratungs- bzw. Betreuungsangebotes vorzulegen sowie einen entsprechenden Finanzierungsplan.

Bei Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen wird von Amtswegen eine Stellungnahme des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz (A 53) eingeholt.

Der Zuwendungsempfänger hat angemessene Nutzerbeiträge für die Maßnahmekosten (z.B. Fahrkosten, Eintrittsgelder, Kosten für Bastelmaterial oder ähnliche Sachkosten) zu erheben.

Vorrang vor der Förderung kommunaler Träger haben Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie alle weiteren auf sozialem Gebiet tätigen frei gemeinnützigen Träger.

Soweit Antragsteller nicht Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitglieder sind, haben antragstellende Vereine und Verbände nachzuweisen, dass sie als gemeinnützig anerkannt sind.

Bei Erstanträgen von Trägern ist die Satzung bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Eigenleistungen, angemessene Entgelte und Kostenbeiträge, sowie Mittel der EU, des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder Landes dem nicht entgegen stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Festbetrags-/Anteilsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4. Bemessungsgrundlage:

Zuwendungen für Personalausgaben:

Die Träger dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als Angestellte des Landkreises Teltow-Fläming in entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Es können höchstens die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

Zuwendungen für Sachkosten:

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für

- angemessene Miete
- Mietnebenkosten
- notwendiger Bürobedarf
- Kosten für Verwaltungsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Versicherungen können angemessen berücksichtigt werden.

Der Zuschuss für Sachkosten beträgt höchstens 10 v. H. der förderfähigen Personalkosten der jeweiligen Dienste. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden.

Abweichend hiervon gilt bei der Förderung von Selbsthilfegruppen Nummer II. 2.4.1.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Fördermittel werden nur auf Grund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres, spätestens bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Die Antragsunterlagen sind bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn seit Antragstellung Entwicklungen eintreten, die die Förderungswürdigkeit oder die Förderungshöhe nach dieser Richtlinie beeinflussen können.

Die Anträge müssen enthalten:

- a) eine Beschreibung des Dienstes/Maßnahme oder der Aktivität sowie der Zielgruppe mit Ziel und Durchführungszeitraum (Konzept);
- b) eine Darstellung der Gesamtfinanzierung und der Benennung des Eigenanteils sowie der Zuschüsse anderer Stellen (Finanzierungsplan);
- c) die Höhe der beantragten Förderung durch den Landkreis.

Die Anträge sind an das Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zu richten. Die Anträge sind formlos zu stellen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.

Der Bewilligungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend der Festlegung im Zuwendungsbescheid. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung der ausgereichten Vordrucke.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Festlegungen der VV zu § 44 LHO. Auf die nachfolgenden Punkte soll dennoch hingewiesen werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

Mit dem Bewilligungsbescheid wird ein Muster zur Erstellung des Verwendungsnachweises mitgeschickt.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Der Verwendungsnachweis ist jeweils bis zum 30.06. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres dem Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Teltow-Fläming vorzulegen.

Die Zuwendungsempfänger haben grundsätzlich einen ausführlichen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen zu erbringen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung 10 Jahre aufzubewahren. Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes können entsprechende Mitarbeiter des Landkreises Teltow-Fläming nach vorheriger Anmeldung das Recht in Anspruch nehmen, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Besonderheiten gelten für Selbsthilfegruppen (siehe II.- 2.4.)

6.5. Erfolgskontrolle

Jede Einzelmaßnahme wird durch den Landkreis daraufhin untersucht, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Die Erfolgskontrolle kann mit der Nachweisprüfung verbunden und auf Strichproben beschränkt werden.

6.6. zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO. In dem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Erstattung von Zuwendungen, Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet wird
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird
- der Mitteilungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs.3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren.

II. Förderbereiche

2.1. Pflege flankierende und ergänzende Hilfen (PH)

Gegenstand und Ziel der Förderung

Neben den ambulanten Pflegeleistungen soll zusätzlich ein breites und differenziertes Leistungsspektrum geboten werden. Im Rahmen der hauswirtschaftlichen Versorgung sollen im Vorfeld und Umfeld der Pflege insbesondere folgende Aufgaben erfüllt werden:

- Sicherstellung der Basisversorgung der Beratung und Betreuung älterer und behinderter Bürger
- Beratung und Begleitung von pflegenden Angehörigen und der ambulanten Sterbebegleitung
- Information über Sozialleistungen, z.B. SGB V, VI, IX, XI, XII
- Organisation von Hilfen in Krisensituationen

- Kontaktherstellung zu Ämtern, Behörden, Ärzten, Krankenhäusern, medizinischen und anderen Diensten
- Organisation von Begleitdiensten, z.B. Lese- und Schreibdienste, Besuchsdienste, Einkaufsdienste
- Vermittlung von Pflege ergänzenden Dienstleistungen, z.B. Wäsche- und Reinigungsdienst, Reparaturdienst, Friseur, Fußpflege
- Organisation von Veranstaltungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Vermittlung und Kontaktpflege zu Selbsthilfegruppen
- Koordination und Management von ehrenamtlichen Kräften zur Durchführung von Pflege ergänzenden Diensten
- Informationen über regionale Angebote, z.B. Freizeit- und Kulturangebote

Ziel der Förderung ist die Verhinderung bzw. Verzögerung der Inanspruchnahme von stationären Pflegeleistungen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Gefördert werden die Personalkosten eines Sozialarbeiters bzw. mit der Durchführung von Sozialarbeiteraufgaben betrauten Beschäftigten sowie Sachkosten. Die Zuwendung beträgt höchstens 15.000,00 EUR/Jahr.

2.2. Behindertenhilfe und Hilfe für chronisch kranke Menschen (B)

Gegenstand und Ziel der Förderung

Zur flächendeckenden Umsetzung der vielfältigen Probleme der chronisch kranken, geistig, körperlich und seelisch behinderten Menschen haben sich seit Jahren Kontakt- und Betreuungsangebote etabliert, die entsprechende tagesstrukturierenden Maßnahmen für die genannten Personengruppen anbieten.

Für chronisch kranke und behinderte Menschen werden Beratungs- und Begegnungsangebote in Luckenwalde und Jüterbog bereitgestellt.

Familien entlastende Dienste bieten stundenweise Betreuung für geistig und körperlich mehrfach behinderte Menschen zur Entlastung der Angehörigen an und sind darüber hinaus koordinierend, beratend und anleitend tätig.

Im nördlichen und südlichen Bereich bestehen niedrighschwellige Kontakt- und Beratungsangebote für suchtkranke Menschen.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Lebenssituation hilfsbedürftiger, behinderter und chronisch kranker Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie die Gewährleistung zur gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft und Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

Gefördert werden folgende Angebote:

Kontaktzentrum für chronisch kranke und behinderte Menschen	höchstens 60.000,00 EUR
Familien entlastender Dienst (FeD)	höchstens 40.000,00 EUR
Kontakt- und Betreuungsangebot für suchtkranke Menschen	höchstens 15.000,00 EUR

2.3. Niedrigschwellige Angebote für bedürftige Menschen in häuslicher Pflege (NSCH)

Gegenstand und Ziel der Förderung

Der Landkreis beteiligt sich im Rahmen der Förderung durch die Pflegekassen gem. § 45c und § 45d SGB XI an der Förderung niedrigschwelliger Beratungs- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist.

Die Förderung erfolgt im Wege der Kofinanzierung entsprechend den Regelungen der „Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45 c SGB XI im Land Brandenburg“ sowie der gemäß § 45c Abs.6 SGB XI noch zu beschließenden Empfehlungen und zu erlassenden Rechtsverordnung.

Die Förderung dieser niedrigschwelligen Angebote dient insbesondere dazu, Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Betreuungspersonen zu finanzieren, sowie notwendige Personal- und Sachkosten, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung und Schulung der Betreuenden durch Fachkräfte verbunden ist.

Als grundsätzlich förderungsfähige niedrigschwellige Betreuungsangebote kommen insbesondere in Betracht:

- Betreuungsgruppen mit mindestens 8 zu betreuenden Personen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- Helferinnenkreise zur Betreuung in der Häuslichkeit für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- Betreuungsgruppen für geistig behinderte Menschen, auch Tagesbetreuung
- Helferinnenkreise zur Betreuung in der Häuslichkeit für geistig behinderte Menschen

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in gleicher Höhe gewährt wie der Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

2.4. Zielgruppen übergreifende und sonstige Dienste (ZSD)**2.4.1. Selbsthilfegruppen (SHG)**Gegenstand und Ziel der Förderung

Schwer erkrankte oder an einer chronischen Krankheit leidende Menschen suchen sehr oft den Kontakt zu Gleich-Betroffenen. Dort erfahren sie Verständnis und erhalten gegenseitige Hilfe, die von einfachen Fragen des Alltags bis zum Austausch neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse über die jeweilige Krankheit reichen. SHG können Isolation verhindern oder abbauen helfen und das Selbstbewusstsein der Betroffenen stärken.

Die große Anzahl von Gruppen in unserem Landkreis beweist, dass die Betroffenen die Kontakte in den Gruppen suchen. Zur Stärkung der Arbeit in den SHG gewährt der Landkreis in Abhängigkeit von der Gruppenstärke finanzielle Zuwendungen um das erforderliche Angebot an Beratung und persönlicher Hilfe innerhalb der gebildeten Selbsthilfegruppen und den Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Kräfte sicherzustellen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

a) Förderung nach Gruppengröße:

Gruppengröße	bis 10 Mitglieder	100,00 EUR
Gruppengröße	11 bis 20 Mitglieder	150,00 EUR
Gruppengröße	21 bis 30 Mitglieder	200,00 EUR
Gruppengröße	31 bis 50 Mitglieder	300,00 EUR
Gruppengröße	ab 50 Mitglieder	1000,00 EUR

b) Bezuschussung für besondere Aufwendungen, insbesondere für:

- gehbehinderte Mitglieder/Rollstuhlfahrer
- Durchführung von Aktionstagen u. ä. oder Teilnahme,

Die Zuwendung beträgt 50,00 EUR je Gruppe/Jahr

In entsprechender Anwendung von Nr.13 der VV zu den § 44 LHO werden Vereinfachungen bei der Auszahlung und den Verwendungsnachweisen zugelassen, wenn der Zuschuss einen Betrag von 500,00 EUR im Jahr nicht übersteigt.

In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bereits nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ohne dass es des Abrufes durch den Zuwendungsempfänger bedarf. Auf die Vorlage von Rechnungen und Quittungen wird verzichtet, ebenso auf einen Sachbericht. Für die zahlenmäßige Darstellung ist ein einfaches Formblatt zu verwenden.

2.4.2. SelbsthilfekontaktstellenGegenstand und Ziel der Förderung

Selbsthilfekontaktstellen sind örtlich oder regional arbeitende Einrichtungen mit kompetentem Personal. Sie sind professionelle Beratungseinrichtungen zur Stärkung der Eigenverantwortung und gegenseitigen freiwilligen Hilfe. Darüber hinaus nehmen sie eine Wegweiserfunktion im System der gesundheitlichen und sozialen Dienstleistungsangebote ein und verbessern die Infrastruktur für die Entstehung und Entwicklung von Selbsthilfegruppen. Selbsthilfekontaktstellen arbeiten themenübergreifend, bereichsübergreifend und indikationsgruppenübergreifend auf lokaler und regionaler Ebene und unterstützen in besonderem Maße Selbsthilfegruppen.

Selbsthilfekontaktstellen helfen dem Einzelnen, Gleichgesinnte zu finden, sorgen für die Zusammenarbeit der verschiedenen Selbsthilfegruppen untereinander, unterstützen sie bei der Öffentlichkeitsarbeit und stellen ggf. Räume zur Verfügung.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung für Sachkosten - höchstens 2.500,00 EUR - gewährt.

2.4.3. Dienst für Menschen in besonderen sozialen Notlagen

Gegenstand und Ziel der Förderung

Dieser Dienst richtet seine Arbeit an Menschen in sozial schwierigen Lebenslagen. Insbesondere Klienten mit Mehrfachproblemen wie z.B. Migrationshintergrund, Schulden, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Erziehungsprobleme und Sucht, suchen den Dienst auf. Der Dienst soll vor allem Hilfestellungen bei Problemen mit Ämtern, Hausverwaltungen, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen geben. Durch das Wirken dieses Dienstes soll der Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Behörden) erleichtert und Problemlösungsprozesse beschleunigt bzw. eine Verschlechterung der Lebenssituation verhindert werden.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung zu den Personal- und Sachkosten - höchstens 34.000,00 EUR - gewährt.

2.4.4. Feiertagsbetreuung

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Feiertagsbetreuung umfasst die Organisation von Kontaktangeboten oder Treffpunkten für sozial benachteiligte Bürger am Heiligabend und am Silvestertag. Mit Hilfe dieser Maßnahmen ist der Vereinsamung von Personen entgegenzuwirken bzw. diesen Bürgern die Gelegenheit zu ermöglichen, die Feiertage in der Gemeinschaft zu verbringen.

Zur flächendeckenden Versorgung sollen vorrangig die Träger berücksichtigt werden, die in den vergangenen Jahren auf diesem Gebiet tätig waren.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung – höchstens 200,00 EUR - gewährt.

2.4.5. Fortbildung ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Arbeitsfelder der ambulanten Hospizdienste stützen sich auf die 3 Säulen Palliativarbeit, Fortbildung für ambulante und stationäre Pflegedienste sowie Arbeit des Qualitätszirkels und Trauerarbeit.

Folgende Leistungen sollen angeboten werden:

Lebensbeistand
Palliativvermittlung
Sterbebegleitung in der Häuslichkeit, im Pflegeheim, im Krankenhaus
Individuelle Trauerbegleitung
Anleitung und Begleitung von Trauergruppen
Beratung zu Patientenverfügungen unter sozialmedizinisch-ethischen Aspekten
Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Hospizidee

Zur Umsetzung der qualitätsgesicherten Hospizdienste ist es erforderlich, ehrenamtliche Hospizmitarbeiter/innen einzusetzen und somit zu qualifizieren. Diese Qualifizierung wird vom Landkreis gefördert.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung - höchstens 500,00 EUR - gewährt.

2.4.6. Netzwerk Demenz Teltow-Fläming

Gegenstand und Ziel der Förderung:

Das Netzwerk Demenz im Landkreis Teltow-Fläming wurde im Jahr 2001 als freiwilliger Zusammenschluss von Diensten und Einrichtungen aus dem Bereich Pflege gegründet. Das Netzwerk bietet Betroffenen, pflegenden Angehörigen und professionell Pflegenden Beratung und Unterstützung an. Es setzt sich dafür ein, Aufklärung über Demenz in der Bevölkerung zu leisten, ein flächendeckendes niedrigschwelliges Hilfeangebot zu schaffen, die vorhandenen Angebote zu vernetzen und den Erfahrungsaustausch zu organisieren. Hauptziel ist die Vermeidung und Hinauszögerung von stationärem Aufenthalt (Pflegeheim) und Beratung zur Entlastung von pflegenden Angehörigen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung - höchstens 1.500,00 EUR - gewährt.

Vorlagennummer: 4-0143/09-KT

Folgende Abgeordnete werden als weitere Stellvertreter für den Kreisausschuss bestellt:

Fraktion SPD/Grüne	Helmut Barthel Heide Igel Evelin Kierschk Dr. Gerhard Kalinka
Fraktion DIE LINKE.	Felix Thier
CDU-Kreistagsfraktion TF	Andreas Krüger Lutz Lehmann
Fraktion FDP/BV	Karola Andrae Michael Baumecker

Vorlagennummer: 4-0144/09-KT

1. Herr Helmut Scheibe ist mit Wirkung zum 23.02.2009 als ordentliches Mitglied aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales abberufen.
2. Frau Heike Kühne ist mit Wirkung zum 23.02.2009 ordentliches Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales.

Vorlagennummer: 4-0114/09-KT

1. Gemäß § 5 Abs. 2 AGKJHG wird Herr Felix Thier als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.
2. Gemäß § 41 Abs. 6 BbgKVerf wird eine Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses auf Antrag der Fraktion DIE LINKE. vorgenommen.
3. Frau Heike Kühne wird als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss abberufen.
4. Herr Helmut Scheibe wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss abberufen.
5. Herr Helmut Scheibe wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.
6. Frau Kornelia Wehlan wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Vorlagennummer: 4-0159/09-KT

1. Herr Marco Kerbs wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales berufen.
2. Herr Siegmund Trebschuh wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft berufen.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-0155/09-I

Der Kreistag bestellt gemäß § 101 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf Herrn André Schmidt zum Prüfer im Amt für Straßenverkehr, Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung, SG Rechnungsprüfung.

Vorlagennummer: 4-0156/09-I

Der Kreistag bestellt gemäß § 101 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf Herrn Matthias Hinz zum Prüfer im Amt für Straßenverkehr, Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung, SG Rechnungsprüfung.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistage

MEAB mbH Potsdam
Tschudistraße 3
14476 Potsdam

Bekanntmachungen der Märkischen Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft (MEAB) mbH Potsdam

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der mechanisch-biologischen Abfallaufbereitungsanlage Schöneiche im Jahre 2008

Die mechanisch-biologische Abfallaufbereitungsanlage (MBA) in Schöneiche befindet sich entsprechend den Regelungen und Anforderungen der Abfallablagerversordnung (AbfAbIV) vom 01.03.2001 sowie der 30. Bundesimmissionsschutzverordnung (30. BImSchV) seit dem 01.06.2005 im Dauerbetrieb.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus den Hallenbereichen und den einzelnen Behandlungsstufen der MBA. Das Reingas wird über einen Kamin abgeleitet. Zuvor werden die in der 30. BImSchV geforderten Emissionen gemessen.

Vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2008 wurden die im Jahre 2007 begonnenen Ertüchtigungsmaßnahmen fortgeführt und abgeschlossen. In diesem Zeitraum befand sich die MBA außer Betrieb.

Ende Oktober 2008 wurde eine zusätzliche Abluftreinigungsstufe, bestehend aus einem sauren Wäscher und Filteranlage in Betrieb genommen.

Anlagendaten:

<i>Standort:</i>	MEAB mbH MBA Schöneiche Am Galluner Kanal 15806 Zossen
<i>Art der Anlage:</i>	Anlage zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (MBA) gemäß Nr. 8.11 bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 des Anhanges zur 4. BImSchV
<i>Anlagenkapazität:</i>	180.000 Mg/a (692 Mg/d) mechanische Aufbereitung, davon 145.000 Mg/a Feinfraktion mit organischen Bestandteilen (inkl. Schlämmen) für die biologische Behandlung
<i>Abluftreinigungseinrichtung:</i>	Regenerativ-thermische Oxidation (RTO) Biofilteranlage (ab Ende Oktober 2008)

1. Diskontinuierliche Emissionsmessungen - Einzelmessungen

Im Jahre 2008 hat die MEAB in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde die gebietsbezogenen Messungen an festgelegten Immissionspunkten im Anlagenumfeld fortgeführt. Die Ergebnisse wurden als Anhaltspunkte für die Durchführung zielgerichteter Erüchtigungsmaßnahmen an der MBA genutzt.

Die Einzelmessungen wurden im Zeitraum vom 22. bis 24.09.2008 durchgeführt. Da sich die Anlage von Januar bis März im Stillstand befand und im IV. Quartal um eine zusätzliche Abgasreinigungsstufe erweitert wurde, erfolgten weitere Messungen nach Erreichen einer gleich bleibend hohen Leistung mit Biofilter am 22.01.2009.

a) Einzelmessungen Dioxine und Furane

Messung	Emissionsgrenzwert	max. Messwert	max. Messwert+ Messunsicherheit
22.09.2008 bis 24.09.2008	0,1	0,001	0,001

Werte in [ng/m³]

b) Einzelmessungen Geruch

Messung	Emissionsgrenzwert	max. Messwert	max. Messwert+ Messunsicherheit
22.09.2008 bis 24.09.2008	500	120	180

Werte in [Geruchseinheiten/m³]

c) Anorganische Verbindungen

(Werte entspr. 6. Einzelmessung nach Inbetriebnahme v. 22.09. bis 24.09.2008)

Komponente	Dim.	Grenz- wert	max. Messwert	max. Messwert+ Messunsicherheit
Chlorwasserstoff	mg/m ³	30	19,8	21,4
Fluorwasserstoff*	mg/m ³	3	3,7	3,95
Schwefelwasserstoff	mg/m ³	3	0,67	0,72
Schwefeldioxid	g/m ³	0,35	0,069	0,074
Stickoxide	g/m ³	0,10	0,026	0,029
*zum Vergleich: Ergebnisse der HF- Messungen vom 22.01.2009	mg/m ³	3	0,44	0,69

2. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgte durch eignungsgeprüfte und kalibrierte Emissionsmessgeräte. Deren Funktion wird jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft.

a) Emissionswerte

Komponente	Dim.	Grenzwert		Anzahl der nicht eingehaltenen	
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW
Kohlenstoff als C _{ges}	mg/m ³	40	20	1	0
Staub	mg/m ³	30	10	13	1
Kohlenmonoxid CO	mg/m ³	200	100	0	0

b) Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf Abfallmenge (Anlageninput)

Komponente	Dim.	Grenzwert	Durchschnittsmonatsmittelwert *)
Kohlenstoff als C _{ges}	g/Mg	55	1,585
Distickstoffoxid N ₂ O	g/Mg	100	0,006

*) bezogen auf die Monate Betriebszeit 01.04. bis 31.12.2008 und die jeweiligen Monatsmittelwerte

c) Gründe für aufgetretene Grenzwertüberschreitungen

- Emissionsparameter Kohlenstoff als C_{ges}

Die Überschreitung des Grenzwertes C_{ges} war auf eine witterungsbedingt nicht dicht schließende Klappe der RTO 2, Kammer 1, Reingaskanal zurückzuführen.

- Emissionsparameter Staub

Die Grenzwertüberschreitungen resultieren aus

- . technischen Störungen am Staubbmesssystem
- . Auskondensation von Feuchtigkeit aus der Biofilterabluft, die als Staub angezeigt wird, sowie
- . Aufwirbelung von Staubablagerungen bei Anfahrprozessen der RTO.

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

d) Eingeleitete Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung von Grenzwertüberschreitungen

- . zyklische Reinigung der RTO
- . Verkürzung der Wartungsabstände für die Staubmesssonde

3. Betriebs- und Emissionsprotokolle

Die Betriebs- und Emissionsprotokolle geben Aufschluss über die Emissionen der MBA Schöneiche im Berichtsjahr 2008. Die Protokolle können von der Öffentlichkeit bei der MEAB mbH, Tschudistraße 3, 14476 Potsdam, vom 02. bis 05.06.2009 nach telefonischer Vereinbarung (033208/60-230) eingesehen werden.

Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 der 17. BImSchV. MEAB mbH, Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) Schöneiche

1. Betreiberin

Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft (MEAB) mbH

2. Standort

MEAB Entsorgungsstandort Schöneiche
15806 Zossen, OT Schöneiche

3. Berichtszeitraum

01.01.2008 bis 31.12.2008

4. Anlage

Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV)

5. Rauchgasreinigung

CDAS – Reaktor mit nachgeschaltetem Gewebefilter (abwasserfrei).

6. Verbrennungsbedingungen

Mindestverbrennungstemperatur von 1050 °C nach der letzten Verbrennungsluftzuführung gemäß behördlicher Ausnahmegenehmigung.

7. Emissionen

- **Diskontinuierliche Emissionsmessungen**

Die Emissionen von Schwermetallen, Dioxinen und Furanen werden gemäß den Vorgaben der 17. BImSchV jährlich einmal, die von Quecksilber und Fluorwasserstoff laut behördlicher Anordnung halbjährlich durch ein zugelassenes Messinstitut ermittelt.

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen - dargestellt in Tabelle 1 - belegen die sichere Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte.

Tabelle 1 - Ergebnisse der Einzelmessungen

Parameter	Halbstundenmittelwerte		Tagesmittelwerte*	
	Mittelwert der Einzelmessungen	Grenzwert 17.BImSchV	Mittelwert der Einzelmessungen	Grenzwert 17.BImSchV
Fluorwasserstoff [mg/m ³]	<0,187	4	<0,063	1
Quecksilber [mg/m ³]	0,0007	0,05	0,00069	0,03
Cd/Tl**	<0,0009	0,05	-	-
Sb-Sn***	<0,028	0,5	-	-
As-Cr****	<0,004	0,05	-	-
Dioxine, Furane [ng/m ³]	-	-	0,0021	0,1

Quelle: Messberichte des Messinstitutes TÜV Nord Umweltschutz

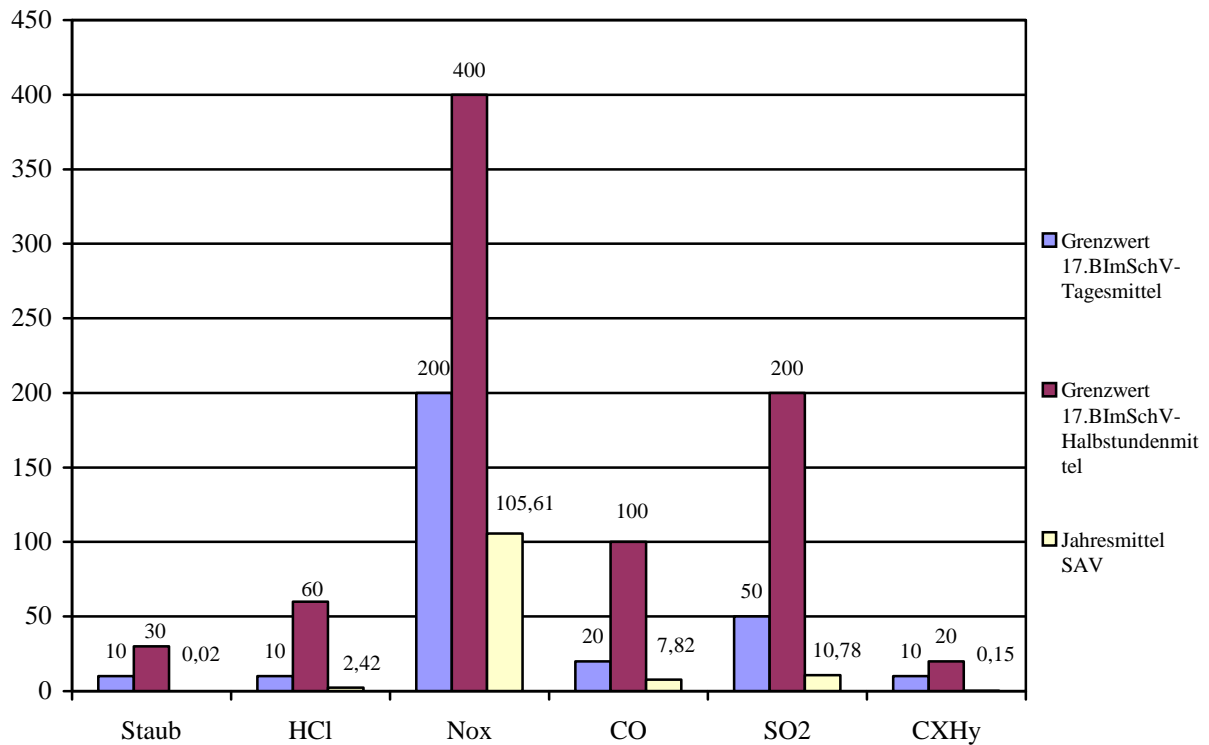
- * - Probenahmedauer für Tagesmittelwert 6 Stunden
- ** - Summe Cadmium(Cd), Thallium(Tl) in mg/m³
- *** - Summe Antimon(Sb), Arsen(As), Blei(Pb), Chrom(Cr), Kupfer(Cu), Mangan(Mn), Nickel(Ni), Vanadium(V), Zinn(Sn) in mg/m³
- **** - Arsen(As), Benzo(a)pyren, Cadmium(Cd), Cobalt(Co), Chrom (Cr) in mg/m³

- **Kontinuierliche Emissionsmessung**

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, deren Funktion jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft wird. Die letzte erfolgte Prüfung fand im Dezember 2007 statt. Auf Grund eines Defektes des FID-Messgerätes zur Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehaltes konnte die für den Dezember 2008 geplante Funktionsprüfung einschließlich Kalibrierung nicht realisiert werden. Die Reparatur des Messgerätes ist erfolgt und die ausstehende Funktionsprüfung/Kalibrierung wird im 1. Quartal 2009 realisiert.

Im nachfolgendem Diagramm sind die im Jahr 2008 kontinuierlich ermittelten Emissionen beim Betrieb der SAV Schöneiche enthalten.

Diagramm: Kontinuierlich ermittelte Emissionsdaten 2008



Quelle : Jahresprotokoll 2008 des Emissionsauswerterechner

99,99 % aller im Berichtszeitraum während des Verbrennungsbetriebes registrierten Halbstundenmittelwerte und 100% aller registrierten Tagesmittelwerte unterschreiten die vorgegebenen Emissionsbegrenzungen.

3. Anforderungen an die Verbrennungsbedingungen

Durch automatische Vorrichtungen wird sichergestellt, dass die Beschickung von Abfällen nur so lange erfolgt, wie die Mindestverbrennungstemperatur aufrechterhalten wird. Im Falle einer Unterschreitung der Mindestverbrennungstemperatur erfolgt eine automatische Inbetriebnahme von Stützbrennstoffen (Heizöl, Deponiegas).

Sollten Sie weitere Fragen zum Betrieb der SAV Schöneiche haben, steht Ihnen unser ingenieurtechnisches Personal gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an

- die Anlagenleitung, Herrn R. Madla Tel.033764-74201 , E-Mail: R.Madla@MEAB.de oder
- an die Immissionsschutzbeauftragte, Frau C. Bretschneider Tel. 033764-74222, E-Mail: C.Bretschneider@MEAB.de

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 3 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensordnung (GROVerfV) über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Süd

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde das von der WINGAS GmbH & Co. KG beantragte Vorhaben einer Raumverträglichkeitsprüfung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer raumordnerischen FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren vom Juni 2007 beinhalteten den in der Übersichtskarte der Landesplanerischen Beurteilung dargestellten Hauptkorridor in Nord-Süd-Richtung von Dannenreich (Gemeinde Heidesee an der Landkreisgrenze Oder-Spree/Dahme-Spreewald) bis nach Hirschfeld (Amt Schradenland an der Landesgrenze Brandenburg zum Freistaat Sachsen) sowie die vom Antragsteller eingebrachten Trassenvarianten für bestimmte Einzelabschnitte:

- BD1 und BD2 (Bindow/Dahmequerung) im Abschnitt 10
- GK1, GK2 und GK3 (Groß Köris, Teupitz, Radeland, Dornswalde) im Abschnitt 12
- KG1, KG2 und KG3 (Kalkgruben bei Weißack) in den Abschnitten 14 und 15 sowie
- SE1, SE2 und SE3 (Querung/Umgehung NSG Seewald) in den Abschnitten 17 und 18.

In den ergänzten Unterlagen zur Weiterführung des Raumordnungsverfahrens vom Juli 2008 wurden neben dem Verdichterstandort Groß Köris die alternativen Verdichterstandorte Mochheide, Radeland und Baruth zur Prüfung in das Raumordnungsverfahren eingebracht.

Im Raumordnungsverfahren wurden die Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange sowie die Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird für den zur Prüfung eingereichten Hauptkorridor mit den Trassenvarianten BD2, GK1, KG1 und SE2 und den potenziellen Verdichterstandort Radeland festgestellt, dass bei Umsetzung der erteilten Maßgaben eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben ist. Damit konnten eine raumverträgliche Trassenführung und ein geeigneter Verdichterstandort ermittelt werden, die den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zugrunde zu legen sind.

Die anderen Trassenvarianten und Verdichterstandorte sind für das beantragte Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht geeignet und stimmen mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht überein.

Die **Raumverträglichkeitsprüfung** kommt zu dem Ergebnis, dass das beantragte Leitungsvorhaben für den o. g. Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) in den Sachgebieten Gesamttraum/Zentralörtliche Gliederung, Siedlungs- und Freiraum, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Wirtschaft, Erholung und Tourismus, Ver- und Entsorgung/Technische Infrastruktur, Hochwasserschutz sowie Rohstoffabbau und Lagerstätten vereinbar ist bzw. die Vereinbarkeit bei Umsetzung entsprechender Maßgaben hergestellt werden kann.

Bei den anderen Trassenvarianten und Verdichterstandorten ist eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich der Sachgebiete Siedlungs- und Freiraum, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft sowie Erholung und Tourismus nicht gegeben und voraussichtlich auch nicht herstellbar.

Im Ergebnis der raumordnerischen **Umweltverträglichkeitsprüfung** sind für das beantragte Leitungsvorhaben bis auf die Schutzgüter, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter bei allen anderen Schutzgütern Konflikte ermittelt worden. Diese können jedoch bei Umsetzung der erteilten Maßgaben im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens und der dazu erforderlichen Prüfschritte reduziert oder ausgeräumt werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung für die o. g. Trassenführung herstellbar ist.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit NATURA 2000-Gebieten wurde anhand der durchgeführten **FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen entsprechend dem Planungsstand im Raumordnungsverfahren** bewertet. Die Trassenvarianten BD1 und SE1 wurden als unverträglich verworfen, da sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweils betroffenen FFH-Gebiete geführt hätten. Ansonsten ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die in den geprüften Gebieten festgestellten Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele mit großer Wahrscheinlichkeit als nicht erheblich einzustufen sind, wenn die hierzu erteilten Maßgaben umgesetzt werden. Die vertiefenden Detailuntersuchungen zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die über die Zulassung des Vorhabens entscheiden, sind dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach deren Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Abarbeitung der im Raumordnungsverfahren erteilten Maßgaben nachzuweisen.

Die Landesplanerische Beurteilung wird zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit ausgelegt und kann ab sofort eingesehen werden, im

Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde
Frau Schulze, Zimmer B3-4-02
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
zu den Sprechzeiten
Montag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Außerdem besteht für jedermann die Möglichkeit, die Landesplanerische Beurteilung im Internet unter www.gl.berlin-brandenburg.de einzusehen. Darüber hinaus kann bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Gulbener Straße 24 in 03046 Cottbus nach vorheriger Terminabstimmung Einsicht in die Landesplanerische Beurteilung und in die Verfahrensunterlagen während der allgemeinen Dienstzeit genommen werden.